

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0190/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das Online-Medium veröffentlicht am 19.02.2024 einen Beitrag mit der Überschrift „Alkoholisierter Pkw-Fahrer verursacht zwei Auffahrunfälle und flüchtet von der Unfallstelle“. Der Artikel informiert über zwei Verkehrsunfälle innerhalb von 5 Stunden, an denen jeweils derselbe Mann beteiligt war. Es wird mitgeteilt, dass es sich bei ihm um einen 51-jährigen Ungarn handelt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Angabe der Nationalität nicht von öffentlichem Interesse.

III. Der Beschwerdegegner sieht keine Verletzung des Pressekodex. Der Inhalt des Beitrages habe seinen Ursprung im Pressebericht des Polizeipräsidiums Oberpfalz. Die damalige Presse-Mail liege noch vor. Man habe den Inhalte der Pressemitteilung der Polizei 1:1 in den Bericht übernommen. Weder sei etwas weggelassen noch um neue Informationen ergänzt worden. Wie weit die Benennung des Herkunftslands relevant sei oder nicht, entscheide man nicht als Medium, sondern die Pressestelle, der jeweilige Sachbearbeiter bzw. der Pressesprecher des Polizeipräsidiums bzw. der Absender der Mail. Die Anschuldigungen in der Beschwerde gingen damit also ins Leere und seien nicht haltbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Unfallfahrer um einen Ungarn handelt, nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt wird. Es bestand keinerlei Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen. Der Beschwerdeausschuss stellt zudem fest, dass nicht die Polizei, sondern einzig und allein die Redaktion entscheidet, ob die Angabe der Nationalität von einem begründeten öffentlichem Interesse ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex aufgrund der mehrfachen Nennung der Staatsangehörigkeit für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

□

□

□

□

□